

der formellen Anwendung der neuen Statuten gilt hier ganz das gleiche wie für das Jahr 1900.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons Schwyz vom 11./13. Juli 1904 bestätigt.

**72. Urteil vom 23. Dezember 1904
in Sachen Konkursverwaltung Humm, Bell. u. Hauptber.-Kl.,
gegen Frikart, Kl. u. Anschlußber.-Kl.**

«Deckungsgeschäft»: Eigentumsansprache im Konkurse, gestützt auf einen «Kauf- und Mietvertrag» des Klägers (als Käufer und Vermieter) mit dem Gemeinschuldner. Einrede der Simulation und des agere in fraudem legis. Kompetenz und Ueberprüfungsbefugnis des Bundesgerichts, Art. 56, 57, 81 OG. — Darlehen mit verdeckter Pfandbestellung, oder ernstlicher Kauf- und Mietvertrag zur Sicherung des Darlehens?

A. Durch Urteil vom 6. September 1904 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt:

1. Die dem Kläger von Albert Humm, Bleicher im Niedtal zu Zofingen gemäß Kaufvertrag vom 18. Januar 1901 verkauften, unter A I der Klage näher bezeichneten Gegenstände sind, soweit sich diese Kaufsachen noch bei der Konkursmasse befinden, als Eigentum des Klägers erklärt.

2. Demgemäß werden diese Gegenstände als nicht zur Konkursmasse des Albert Humm gehörend erklärt und ist die gegenteilige Verfügung der Konkursverwaltung vom 12. Dezember 1903 aufgehoben.

3. Der pro 1903/1904 laufende Mietzins mit 800 Fr. ist in V. Klasse des Konkursprotokolls zu folloziieren.

B. Gegen dieses Urteils hat die Beklagte rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit den Anträgen:

1. In Aufhebung sämtlicher Dispositive des angefochtenen Urteils seien:

a) die Dispositive 1 und 2 des bezirksgerichtlichen Urteils zu bestätigen, d. h. die Klagebegehren Nr. 1, 2, 3 und 4 als unbegründet abzuweisen und Klagebegehren Nr. 5 in dem Sinne gutzuheißen, daß die Verfügung der Konkursverwaltung, wonach das Darlehen von 10,000 Fr. in V. Klasse folloziert werde, aufrechterhalten und dahin ergänzt werde, daß der laufende Zins pro 1903/1904 bis zur Konkursöffnung ebenfalls in V. Klasse folloziert werde;

b) (Kosten.)

2. Für den Fall der Abweisung von Begehren 1 seien die Dispositive 1 und 2 des obergerichtlichen Urteils dahin einzuschränken, daß dem Kläger auch das Eigentumsrecht an der goldenen Damenuhr samt Kette und an den Gegenständen abzuerkennen sei, welche im Prozesse gegen die Grundpfandgläubiger (Jakob Humm, Vater, und Spar- und Leihkasse Zofingen) als im Grundpfandnerus inbegriffen erklärt wurden; eventuell sei die Sache zur Beurteilung dieser Punkte an die kantonale Instanz zurück- oder in ein neues Verfahren zu weisen.

C. Der Kläger hat sich der Berufung mit Bezug auf die Kosten geschlossen.

D. In der heutigen Verhandlung hat zunächst der Vertreter der Beklagten seine Berufungsanträge erneuert.

Sodann hat der Vertreter des Klägers den Antrag auf Abweisung der Berufung und Gutheizung der Anschlußberufung gestellt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. In dem am 30. September 1903 ausgebrochenen Konkurse des Albert Humm, Färbers in Zofingen, hat der Kläger, Arzt Frikart daselbst, eine Eigentumsansprache an einer Anzahl Gegenstände und eine Mietzinsansprache für das Jahr 1903 von 800 Fr. geltend gemacht, gestützt auf folgendem, vom Kläger mit Humm am 18. Januar 1901 abgeschlossenen und „Kauf- und Mietvertrag“ überschriebenen Vertrag:

„I. 1. Die Firma Albert Humm in Zofingen verkauft die hie-nach genannten Objekte: a) Zimmergerätschaften; b) Goldwaren;

„c) Kuruswagen; d) Ackergerätschaften; e) Vieh; f) Maschinen und Werkzeuge an H. Frikart, Arzt in Böfingen, zum Preise von „10,000 Fr. . . .“ (folgt Aufzählung der Gegenstände im einzelnen).

„2. Die Besitzübergabe hat heute in dem Fabrikatellissemente „der Firma Albert Humm in Böfingen stattgefunden unter Notifikation an die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft in Bern.“

„3. Der Käufer räumt dem Verkäufer das Recht ein, die sämtlichen Verkaufsobjekte jederzeit wieder zum Preise von 10,000 Fr. zu erwerben.“

„II. 1. Herr H. Frikart gibt sämtliche vorgenannte Verkaufsobjekte der Firma Albert Humm in Miete zu einem jährlichen Mietzins von 800 Fr., zahlbar jeweils auf 18. Januar.“

„2. Der Mieter hat sämtliche in Miete genommenen Gegenstände sorgfältig und rationell zu gebrauchen. — Dabei hat er unbrauchbar gewordene sofort zu ersezzen und beschädigte sofort zu reparieren, alles auf seine eigenen Kosten.“

„3. Das Mietverhältnis kann vor dem 18. Januar 1902 weder von der einen noch von der andern Seite gekündet werden. Nachher kann dasselbe von beiden Seiten je auf den 18. Juli und 18. Januar mit vorangehender sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden.“

„III. Die vorgenannten Gegenstände dürfen weder von der einen noch von der andern Partei verpfändet werden, es sei denn, daß dies im Einverständnis beider Teile geschehe.“

Um Tage dieses Vertragsabschlusses hatten die Kontrahenten der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft vom Abschluß dieses Vertrages Mitteilung gemacht. Die Konkursverwaltung im Konkurse des Albert Humm traf mit Bezug auf die Ansprache des Klägers am 12. Dezember 1903 folgende Verfügung: „Die von Hrn. H. Frikart, Arzt, geltend gemachten Eigentumsansprüche werden bestritten und die dahерigen Gegenstände als Massagut erklärt, weil aus den Büchern des Konkursiten hervorgeht, daß es sich im vorliegenden Falle um ein Darlehen handelt. Die 10,000 Fr. sind als verzinsliche Schuld und die fraglichen Gegenstände als Vermögensobjekte eingetragen. Es wurde bloß

„diese Form gewählt, um die wahre Beschaffenheit des Vertrages (Hauptpfand) zu verbergen. Die Forderung von 10,000 Fr. wird in V. Klasse zugelassen, abzüglich dem zuviel bezahlten Zins. „Damit fällt der geforderte Mietzins dahin.“ Der Kläger hat daraufhin innert Frist Klage erhoben mit den Rechtsbegehren: „1. Die dem Kläger von Albert Humm, Bleicher im Riedtal zu Böfingen gemäß Kaufvertrag vom 18. Januar 1901 verkauften „sub A I der Klage näher angegebenen Gegenstände seien als Eigentum des Klägers zu erklären. 2. Demgemäß seien diese Gegenstände als nicht zur Konkursmasse des Albert Humm vor- genannt gehörend zu erklären und es sei die gegenteilige Verfü- gung der Konkursverwaltung vom 12. Dezember 1903 daher aufzuheben. 3. Es sei dem Kläger das Recht vorzubehalten, ge- mäß II. 2. des besagten Kaufvertrages seine Rechte auf Ent- schädigung wegen fehlenden oder verdorbenen Gegenständen nach Erledigung dieser Sache gegenüber der Konkursmasse geltend zu machen und in V. Klasse anzumelden. Dieser Vorbehalt sei auf allfällige Abschlagszahlungen aus der Masse an die Gläubiger auszudehnen. 4. Es sei der pro 1903/4 laufende Mietzins mit 800 Fr. in V. Klasse zu kollozieren. 5. Für den Fall, als dem prinzipiellen Begehren sub 1 hier vor nicht entsprechen werden sollte, sei die Verfügung der Konkursverwaltung, daß 10,000 Fr. in V. Klasse kolloziert werden, aufrecht zu erhalten und dahin zu ergänzen, daß der laufende Zins pro 1903/4 mit 800 Fr. ebenfalls in V. Klasse kolloziert werde. . . .“ Die Beklagte hält der Klage die Einrede der Simulation, eventuell des agere in fraudem legis, entgegen, und die erste Instanz hatte diese Einrede in ihrem Urteil, dessen Wiederherstellung die Beklagte mit Berufungsantrag 1 a verlangt, geschützt, und damit die Eigentumsansprache des Klägers abgewiesen. Die II. Instanz dagegen erachtet die Einreden der Beklagten als unbegründet.

2. Gegenstand des vorliegenden Prozesses bildet die Eigentumsansprache des Klägers an den im Vertrage vom 18. Januar 1901 bezeichneten Gegenständen. Da diese Gegenstände bewegliche Sachen sind und der Kläger sein Eigentumsrecht auf einen mit dem bisherigen Eigentümer abgeschlossenen Vertrag stützt, so ist die Bindikation nach eidg. OR zu beurteilen und die Kompetenz des

Bundesgerichts daher gegeben. Der Umstand, daß einzelne der zu Eigentum angelrochenen Gegenstände als Zubehörden zu Liegenschaften bezeichnet werden, schließt die Kompetenz des Bundesgerichts hinsichtlich dieser Gegenstände nicht aus; denn auch mit Bezug auf diese Gegenstände ist die Frage nach dem Eigentumserwerb des Klägers nach dem eidg. OR, und nicht nach kantonalen Recht zu entscheiden: auch wenn sie als Zubehörden von Liegenschaften betrachtet werden müßten, und daher nach dem kantonalen Hypothekarrecht und wie Liegenschaften verpfändet werden könnten, so änderte das an ihrer rechtlichen Natur als bewegliche Sachen und insbesondere daran nichts, daß sie nach den für den Eigentumserwerb an beweglichen Sachen geltenden Grundsätzen vom Kläger zu Eigentum erworben werden könnten.

3. Was sodann die Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts betrifft, so ist das Schicksal der Klage, da die Beklagte ihr die Einrede der Simulation und eventuell diejenige des agere in fraudem legis entgegensetzt, vom Entscheide dieser Frage abhängig. Hiebei handelt es sich zunächst — bei der Einrede der Simulation — um die Feststellung des wirklichen innern Willens der Parteien, gegenüber dem erklärten Willen bzw. gegenüber der Bezeichnung, die sie dem Vertrage gegeben haben; der Richter hat diesen wirklichen innern Willen der Parteien festzustellen aus dem Vertrage selbst und aus den begleitenden Umständen. Die Entscheidung hierüber nun kann nicht einzig und ausschließlich dem Richter zustehen und damit dem Bundesgerichte entzogen sein; denn es handelt sich hiebei überall um die rechtliche Würdigung von Tatsachen, um die Frage, welche rechtliche Bedeutung den festgestellten Tatsachen — Wortlaut der Vertragsurkunde, begleitende Umstände u. s. w. — zukomme, welche Rechtsfolgen, welches Rechtsgeschäft die Parteien in Wirklichkeit gewollt haben. (Vergl. Urteil des Bundesgerichts vom 6. Mai 1893 i. S. Tiefuz gegen Trexler, A. S., XIX, S. 347, Erw. 4, wo das Bundesgericht ohne weiteres die Frage, ob Simulation vorliege, frei geprüft hat; Urteil vom 25. Januar 1902 i. S. Brupbacher gegen Konkursmasse Brupbacher, A. S., XXVIII, 2, S. 56 f., Erw. 5, wo die Frage ex professo erörtert ist.)

4. Ist sonach auf die Sache einzutreten, und ist das Bundes-

gericht in deren rechtlichen Überprüfung überall frei, so ist zunächst in tatsächlicher Beziehung hinsichtlich der Umstände, unter denen der Abschluß des Vertrages vom 18. Januar 1901, der den Erwerbstitel für den Kläger bildet, zustande gekommen, und der übrigen erheblichen Vorgänge nach Vertragsabschluß folgendes an Hand der Akten als festgestellt zu erachten: Vor Abschluß des Vertrages hatte Humm den Kläger um einen Vorschuß ersucht. Wie der Kläger in seiner persönlichen Einvernahme vor Bezirksgericht erklärte, fragte er den Humm zunächst an, wie er finanziell stehe, worauf dieser antwortete, sein Haus sei bereits belastet, er könne nur Fahrhabegegenstände geben. Der Kläger ließ dann durch Notar Hauri den Vertrag aufsetzen und auch die Übertragung der Versicherungspolize auf ihn regeln. In dieser vom 6. Februar 1901 datierten Polize sind die fraglichen Gegenstände auf 14,400 Fr. geschätzt; die Versicherung wurde auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Humm hat an den Kläger laut von diesem ausgestellter Quittung am 15. März 1902 „den Zins für 8. Februar 1902“, und am 22. März 1903 „den Zins für 1903“ mit je 800 Fr. bezahlt. Über die Gegenstände, speziell über das Vieh und über die Werkzeuge, verfügte Humm immer frei; die Versicherungsprämie wurde nach wie vor von ihm bezahlt. Den „Kaufpreis“ von 10,000 Fr. hat er in seinen Büchern als „Vorschuß“ buchen lassen.

5. Da die zum Eigentumserwerb nötige Besitzesübertragung in casu durch constitutum possessorium, auf Grund eines besondern Rechtsgeschäfts, nämlich durch Abschluß eines Mietvertrages, stattgefunden hat und eine Unwirksamkeit dieser Besitzesübertragung wegen Benachteiligung der Rechte Dritter von der Beklagten mit Recht nicht behauptet worden ist, fragt es sich einzig, ob der wirkliche Wille der Parteien auf Abschluß eines Kaufgeschäfts und damit auf Übertragung des Eigentums an den Kläger zu vollem Rechte und Genüge gerichtet gewesen sei, oder ob die Parteien nicht vielmehr bloß die Form eines Kaufgeschäfts mit anschließendem Mietvertrag gewählt haben, um ein nach ihrer Ansicht unwirksames Rechtsgeschäft dadurch zur Geltung zu bringen, daß sie ihm den Anschein eines wirksamen Geschäftes gaben. In dieser Beziehung geht nun vorab aus den Akten zur Gewißheit

Hervor, daß der wirtschaftliche Zweck, den die Parteien zu erreichen strebten, nicht der eines Gütertauschs, der Erwerbung von Sachen gegen Leistung eines Kaufpreises, war, sondern daß die Absicht auf Hingabe einer bestimmten Geldsumme gegen Sicherstellung durch Einräumung dinglicher Rechte an Sachen des Geldnehmers ging, also wirtschaftlich ein Darlehen mit Sicherstellung des Geldgebers bezweckt war. Denn der „Käufer“ hatte an sich keinen Anlaß, die fraglichen Gegenstände, die für ihn, als Arzt, ja zum großen Teil unbrauchbar waren und die er auch nicht etwa zum Zwecke des gewinnbringenden Weiterverkaufs konnte erwerben wollen, zu kaufen, sondern es verhielt sich, wie der Kläger selbst sagt, so, daß Humm ihn um ein Darlehen anging und daß ein „Kauf“ nur um deswillen abgeschlossen wurde, um dem Kläger für das dingegebene oder dahinzugebende Geld Real sicherheit zu bieten. Wenn aber die ursprüngliche Absicht der Parteien auf ein Darlehen mit Real sicherheit ging, so lag es in dieser Absicht, daß der Geldnehmer zur Rückerstattung verpflichtet werden sollte und daß gegen die Rückerstattung des Geldes die dinglichen Rechte, die dem Geldgeber einzuräumen waren, dahins fallen sollten. Diese ursprüngliche Absicht der Parteien deutet nicht auf den Willen, die zur Sicherheit des Geldgebers diesem zu überlassenden Gegenstände ihm zu vollem Recht und Genuss, als Eigentum, zu übergeben, sondern auf den Willen, sie ihm als Pfänder zu bestellen, und es könnte sich ernstlich fragen, ob nicht schon wegen dieser ursprünglichen Absicht der Parteien das Vorhandensein eines Darlehens mit Pfandbestellung und nicht eines ernstlich gemeinten Kaufvertrages anzunehmen sei. Indessen hat das Bundesgericht in seinem schon zitierten Urteile in Sachen Triesius gegen Drexler — wo es sich ebenfalls um einen Kauf- und Mietvertrag zum Zwecke der Sicherstellung einer Forderung des angeblichen Käufers und Vermieters handelte — erklärt, aus der Tatsache allein, daß das Geschäft zum Zwecke der Sicherstellung einer Forderung des Klägers („Käufers“) abgeschlossen worden sei, folge nicht, daß der Wille der Parteien nicht auf Kauf und Eigentumsübertragung, sondern auf Verpfändung gerichtet gewesen sei; der gedachte Zweck schließe an sich die Ernstlichkeit des Kauf- und Eigentumsübertragungswillens nicht aus; trotz dieses Zweckes können

vielmehr die Rechtsfolgen von Kauf und Eigentumsübertragung ernstlich gewollt sein. Wird von diesem Grundsatz — den das Bundesgericht stets festgehalten hat — ausgegangen, so kann der Umstand allein, daß der Vertrag dem „Verkäufer“ Humm in Art. I 3 das Recht des jederzeitigen Rückverkaufes der Gegenstände zum Preise von 10,000 Fr. gab, zur Annahme des Simulations willens nicht als genügend erscheinen, sondern es ist im weiteren an Hand der übrigen Bestimmungen des Vertrages und in Be rücksichtigung der begleitenden Umstände zu erforschen, ob wirklich trotz jenes wirtschaftlichen Zweckes und der ursprünglichen Absicht der Parteien, doch die Rechtswirkungen eines Kaufes und einer Eigentumsübertragung gewollt waren. Das muß nun verneint werden. Zunächst ist hier von Bedeutung Ziffer II 3 des Vertrages, wonach das „Mietverhältnis“ nach Ablauf einer gewissen Zeit der Unkündbarkeit von jedem Teil, also auch vom Geldgeber, dem angeblichen Käufer und Vermieter, gekündigt werden kann. Denn da es sich bei der Mehrzahl der fraglichen Gegenstände — Maschinen, Werkzeuge, Ackergerätschaften — um Gegenstände handelt, deren der angebliche „Verkäufer“ und „Mieter“ zur Ausübung seines Berufes notwendig bedarf, so kann der angebliche Vermieter den „Mieter“ durch Ausübung des Kündigungsrechts zur Einlösung der „verkauften“ Gegenstände zwingen, ihm m. a. W. die Geldsumme aufzukünden ganz gleich, wie wenn es sich um ein Darlehen handeln würde. Daß der „Verkäufer“ nicht im Stande gewesen wäre, für den Ersatz durch Ankauf anderer Maschinen zu sorgen, zeigt die Tatsache, daß er den Kläger um ein Darlehen angehen mußte, sowie sein späterer Zusammenbruch. Und wenn vollends, wie es hier der Fall ist, Nutzen und Gefahr der „Kaufsache“ nicht etwa auf den „Käufer“ übergehen, sondern beim „Verkäufer“ bleiben, so bleibt an dem „Kaufgeschäft“ nicht mehr viel übrig als die äußere Form, während überall die Rechtswirkungen — nicht nur die wirtschaftlichen Wirkungen — eines Darlehens mit Pfandbestellung angestrebt und zugesichert, also von den Parteien gewollt sind. Daß die Gefahr der Sachen beim „Verkäufer“ blieb, zeigt der Umstand, daß nach der eigenen Aussage des Klägers der „Mieter“ verpflichtet war, abgehende Gegenstände auf seine Kosten zu ersetzen, ohne Rücksicht auf ein Ver-

schulden desselben. Von Wichtigkeit hiess für die Aussage des Klägers selber, dahingehend: „Wenn ein Stück Vieh ohne Ver- „schulden Humms zu Grunde ginge, so wäre es nach unserer „Auffassung zu Lasten Humms gewesen.“ Hierin liegt aber der entscheidende Unterschied zwischen dem heutigen Fall und dem Falle Lawinski gegen Schneebeli (A. S., XX, 1079 ff.), den der Kläger zu Unrecht zu seinen Gunsten anruft. Sodann hat Humm nach der nicht aktenwidrigen und von der II. Instanz nicht widerlegten, gegenteils mit Humms und des Klägers Aussagen übereinstimmenden, Feststellung der I. Instanz sich stets wie ein Eigentümer hinsichtlich der fraglichen Gegenstände benommen. Zu diesen entscheidenden Umständen kommen noch die weiteren, von der I. Instanz und von der Minderheit der II. Instanz angeführten hinzu: daß der „Kaufpreis“ in den Büchern Humms als „Vorschuß“ gebucht war; daß Humm nach wie vor die Mobiliarversicherung zahlte; und endlich der Umstand, daß der „Kaufpreis“ von 10,000 Fr. dem wahren Werte der Gegenstände nicht entsprach. Alle diese Umstände lassen darauf schließen, daß die Parteien zwar wohl die Absicht hatten, den angestrebten Zweck der Sicherung wenn möglich auf dem Wege des Kaufvertrages mit Mietvertrag zu erreichen, daß sie sich aber doch nicht dazu entschließen konnten, die Rechtswirkungen des Kaufes herbeizuführen, sondern daß sie bei einer solchen Gestaltung des Vertragsverhältnisses stehen geblieben sind, wie sie dem Darlehen mit Pfandverschreibung eigen ist, daß also ihr wirklicher Wille auf dieses Rechtsgeschäft gegangen ist und sie vom Kaufe nur die äußere Form, nicht das innere Wesen gewollt haben. Der Umstand, daß der Kläger später (im Jahre 1902) dem Humm ein Darlehen gegen Pfandbestellung gemacht hat, beweist natürlich für den wirklichen Willen der Parteien beim vorliegenden Rechtsgeschäft nichts. Ebensowenig ist ausschlaggebend, daß der Kläger dem Humm nie gesagt haben will — mit Ausnahme bezüglich des Viehes —, er könne als Eigentümer schalten und walten wie er wolle, und daß er sagte, er habe selbstverständlich den Vertrag als Kaufvertrag aufgefaßt, und alles Interesse gehabt, den „Kauf“ ernst zu nehmen. Die Einrede der Simulation ist danach begründet, was die Aufhebung des angefochtenen und die Wiederherstellung des bezirkssgerichtlichen Urteils

zur Folge hat. Die Anschlussberufung des Klägers fällt damit ohne weiteres dahin.

Demnach hat das Bundesgericht, in Gutheissung der Berufung der Beklagten und in Aufhebung des Urteils des Obergerichts des Kantons Aargau vom 6. September 1904,

erkannt:

1. Die Klagebegehren 1, 2, 3 und 4 werden als unbegründet abgewiesen.

2. Das Klagebehrren 5 wird in dem Sinne gutgeheißen, daß die Verfügung der Konkursverwaltung, wonach das Darlehen von 10,000 Fr. in V. Klasse folloziert wird, aufrechterhalten und dahin ergänzt wird, daß der laufende Zins pro 1903/4 bis zur Konkursöffnung ebenfalls in V. Klasse folloziert wird.

**73. Urteil vom 24. Dezember 1904 in Sachen
Kraffiger, Ref. u. Ber.-Kl., gegen Konkursmasse Hohmann,
Rekursgegnerin u. Ber.-Bell.**

Zulässigkeit der Berufung; Berufung gegen einen im Vollstreckungsverfahren ergangenen Entscheid über Festsetzung des Schadenersatzes für Nichtherausgabe eines Schuldbriefes, zu dessen Herausgabe der Beklagte in Gutheissung einer Anfechtungsklage verurteilt worden ist. Haupturteil, Art. 58 OG? Civilrechtsstreitigkeit. Anwendbarkeit eidg. Rechtes? Art. 291 SchKG, Art. 110 ff. OR. Verhältnis dieser Bestimmungen zu den Bestimmungen kantonaler Prozessgesetze über das Vollstreckungsverfahren.

Das Bundesgericht hat, da sich ergeben:

A. Durch Beschluss vom 27. September 1904 hat die I. Appellationskammer des Obergerichts des Kantons Zürich dahin entschieden:

Der Rekurs wird teilweise als begründet erklärt und demgemäß Dispos. 1 des angefochtenen Beschlusses dahin abgeändert, daß die Bestimmung betreffend die Zinsen (5% seit 2. Mai 1902) gestrichen wird. Im übrigen wird das Dispositiv des Beschlusses vom 9. Juli 1904 in allen Teilen bestätigt.